

Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Entsendung von Delegierten in die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur hier: Zusammenfassung der Beitragsteileinheiten

Gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW wird folgender Beschluss gefasst:

Die Stadt Übach-Palenberg wird ihre verbleibende Beitragsteileinheit (0,4995) mit den Beitragsteileinheiten der übrigen kreisangehörigen Gemeinden im Kreis Heinsberg zusammenfassen.

Begründung:

Der Wasserverband Eifel-Rur (WVER) teilte durch Schreiben vom 04.01.2023 mit, dass die fünfjährige Amtszeit der Delegierten in der Verbandsversammlung des Wasserverbandes am 18.06.2023 endet (S 13 Abs. 4 Eifel-RurVG). Die konstituierende Sitzung der neu zu bildenden Verbandsversammlung ist für den 21.06.2023 terminiert.

Jedes Mitglied im WVER ist berechtigt für eine in der Satzung festgesetzte Einheit an Jahresbeiträgen (Beitragseinheit) eine/n Delegierte/n in die Verbandsversammlung zu entsenden. Aufgrund des geleisteten Betrages (durchschnittlicher Jahresbetrag der letzten drei Jahre) dürfen von Seiten der Stadt Übach-Palenberg zwei Delegierte bestellt werden.

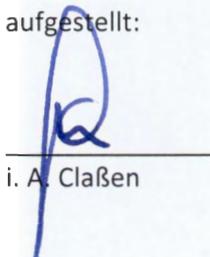
Mit den Beiträgen, die eine volle Beitragseinheit übersteigen (Beitragsteileinheiten) können sich die Mitglieder in Stimmgruppen beteiligen und weitere Delegierte entsprechend ihrem Anteil wählen. Übach-Palenberg gehört zur Stimmgruppe der kreisfreien Städte, kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

Mit Schreiben der Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg vom 13.01.2023 wird angefragt, ob die Beitragsteileinheiten der kreisangehörigen Gemeinden des Kreises Heinsberg — wie bereits zur Wahl der jetzigen Verbandsversammlung erfolgt — zu einer Stimmgruppe zusammengefasst werden sollen. In diesem Zusammenhang wird gleichsam angefragt, ob die hierdurch entstehenden zusätzlichen Sitze in der Verbandsversammlung analog der derzeitigen Regelung den Städten Hückelhoven, Wassenberg und Heinsberg zukommen sollen, weil diese die höchsten Beitragsteileinheiten stellen.

Aufgrund der engen Fristvorgaben des Wasserverbandes muss eine Rückmeldung an die Arbeitsgemeinschaft der Bürgermeister im Kreis Heinsberg bis zum 17.01.2023 erfolgen, damit diese gegenüber dem Wasserverband fristgerecht entsprechendes veranlassen kann.

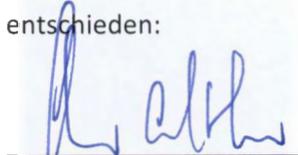
Übach-Palenberg, den 17.01.2023

aufgestellt:

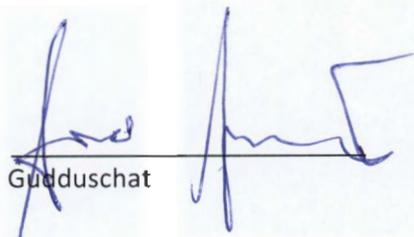


i. A. Claßen

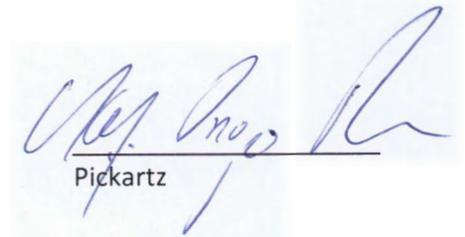
entschieden:



Walther
Bürgermeister



Gulduschat



Pickartz